



HUBER ENGINEERED MATERIALS

Sicherheitsdatenblatt

Hubercarb® Q200

Dieses sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Vorschrift (EU) Nr. 1907/2006
Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Ausgabedatum: 01.05.2024

Druckdatum: 07.05.2024

Revisionsnummer: 1.3.1

Seite 1 von 13

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktbezeichnung: Hubercarb® Q200

Reiner Stoff/reines Gemisch Stoff

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung Füllstoffe Functional additive

Verwendungen, von denen abgeraten wird Keine bekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller Huber Carbonates, LLC
3100 Cumberland Boulevard, Suite 600
Atlanta, GA 30339 USA

Tel: +1 678 247-7300

Internet www.hubermaterials.com

Contact E-Mail hubermaterials@huber.com

1.4. Notrufnummer CHEMTREC: 1 +800-424-9300 oder International 1 +703-527-3887

Telefonnummer des Giftkontrollzentrums Nationale Giftzentrale D: +49.(0)30.19.240 (Giftnotrufzentrale Berlin - 24h erreichbar)
CH: +41 44 251 51 51 (Centre suisse D'information toxicologique)
A: +43(0)1.406.43.430 (Vergiftungsinformationszentrale)
B: +32.(0)70.245.245 (Centre Anti-Poisons Belge)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

(CLP) Richtlinie (EG 1272/2008)

Sicherheitsdatenblatt

Hubercarb® Q200

Ausgabedatum: 01.05.2024
Druckdatum: 07.05.2024

Revisionsnummer: 1.3.1
Seite 2 von 13

Mögliche Gefahren

Physikalische Gefahr	Nicht eingestuft
Gesundheitsgefahren	Karzinogenität, Kategorie 1A Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2 Lungen
Umweltgefahr	Nicht eingestuft

2.2. Kennzeichnungselemente

Symbole/Piktogramme



Signalwort	Gefahr
Gefahrenhinweise	H350 - Kann Krebs erzeugen H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

Sicherheitshinweise

Vermeidung	P201 - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen P202 - Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen P260 - Staub nicht einatmen P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen
Maßnahme	P308 + P313 - BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen
Lagerung	P405 - Unter Verschluss aufbewahren
Entsorgung	P501 - Inhalt/Behälter der Entsorgung gemäß lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Vorschriften zuführen.

Zusätzliche Informationen: Nicht zutreffend.

2.3. Sonstige Gefahren Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe Stoff

Chemische Bezeichnung	CAS- Nummer	EG-Nr:	(CLP) Richtlinie (EG 1272/2008)	Gewicht-%
Limestone	1317-65-3	215-279-6	Nicht eingestuft.	97 - 100

Ausgabedatum: 01.05.2024

Druckdatum: 07.05.2024

Revisionsnummer: 1.3.1

Seite 3 von 13

kristalline Kieselsäure	14808-60-7	238-878-4	Karzinogenität, Kategorie 1A. Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2. Atemwegssystem.	0.2 - 2
-------------------------	------------	-----------	--	---------

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Empfehlung	In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.
Augenkontakt	Bei Augenkontakt sofort gründlich mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen.
Hautkontakt	Mit viel Wasser und Seife waschen.
Einatmen	Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
Verschlucken	Mund gründlich mit Wasser ausspülen.
Aspirationsgefahr	Kein zu erwartender Expositionspfad.
Hinweise an den Arzt	Symptomatische Behandlung.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Anzeichen und Symptome können Husten, Keuchen, Ersticken und Atembeschwerden umfassen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Behandlung sollte symptomatisch und unterstützend sein. Sicherstellen, dass ärztliches Personal über den (die) beteiligten Stoff(e) unterrichtet ist, Maßnahmen zum eigenen Schutz trifft und eine Ausbreitung der Kontamination verhindert.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasserspray (Nebel). Schaum. Trockenlöschmittel. Kohlendioxid (CO₂).

Ungeeignete Löschmittel

Keine bekannt.

Ausgabedatum: 01.05.2024

Druckdatum: 07.05.2024

Revisionsnummer: 1.3.1

Seite 4 von 13

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Staub nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**Spezielle Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung**

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene
Vorsichtsmaßnahmen,
Schutzausrüstungen und in
Notfällen anzuwendende
Verfahren**

Unbefugtes Personal fern halten. In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Staubbildung vermeiden. Ausreichende Belüftung sicherstellen.

**Nicht für Notfälle geschultes
Personal**

Unbefugtes Personal fern halten.

Einsatzkräfte

Unbefugtes Personal fern halten. In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen des Abflusses in Wasserwege und die Kanalisation verhindern.

**6.3. Methoden und Material für
Rückhaltung und Reinigung**

Große Mengen an Verschüttetem: Staub nicht trocken abwischen. Staub vor abwischen mit Wasser befeuchten oder mit einem Staubsauger aufsaugen Kleine Mengen an Verschüttetem: Material aufsaugen oder zusammenkehren und in einen Abfallbehälter geben

**6.4. Verweis auf andere
Abschnitte**

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition, und persönliche Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur
sicheren Handhabung**Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen
Ausreichende Belüftung sicherstellen
Staub nicht einatmen
Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden
Mit einer guten Arbeitshygiene und Sicherheitstechnik handhaben**7.2. Bedingungen zur sicheren
Lagerung unter
Berücksichtigung von
Unverträglichkeiten**Behälter trocken und dicht geschlossen halten
Von unverträglichen Materialien entfernt aufbewahren

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Limestone

ACGIH	10 mg/m ³ Total Dust, 3 mg/m ³ Respirable Dust
OSHA	5 mg/m ³ TWA (respirable fraction) 15 mg/m ³ TWA (total dust)

Frankreich	10 mg/m ³
Italien	10 mg/m ³
Großbritannien	10 mg/m ³ TWA (inhalable dust); 4 mg/m ³ TWA (respirable dust)

kristalline Kieselsäure

ACGIH	TWA: 0.025 mg/m ³ respirable fraction
OSHA	TWA: 0.05 mg/m ³ OSHA Action level: 0.025 mg/m ³ 0.05 mg/m ³ TWA (respirable dust)

NIOSH (National Institute for Occupational Safety and Health, vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin)

Österreich	MAK: 0,15 mg/m ³ (respirable dust)
Belgien	TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Bulgarien	TWA: 0,07 mg/m ³ (respirable fraction)
Kroatien	MAC: 0,1 mg/m ³
Tschechische Republik	TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Dänemark	TLV 0,3 mg/m ³ (total) 0,1 mg/m ³ (respirable)
Estland	TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Finnland	TWA: 0,05 mg/m ³ (respirable)
Frankreich	VME: 0,1 mg/m ³ (restrictive limit, alveolar fraction)
Ungarn	TWA: 0,15 mg/m ³ (respirable)
Island	TWA: 0,3 mg/m ³ (total dust) 0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Irland	TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Italien	TWA: 0,025 mg/m ³ (respirable fraction)
Italien	TWA: 0,025 mg/m ³ (respirable fraction)
Litauen	TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable fraction)
Niederlande	TWA: 0,075 mg/m ³ (respirable dust)
Norwegen	TLV: 0,3 mg/m ³ (total dust) 0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Polen	TWA: 2 mg/m ³ (total dust) 0,3 mg/m ³ (respirable dust)
Portugal	TWA: 0,025 mg/m ³ (respirable fraction)
Slowakei	TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable fraction)
Slowenien	TWA: 0,15 mg/m ³ (respirable fraction)
Spanien	VLA-ED TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable fraction)
Schweden	TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Schweiz	TWA: 1, 15 mg/m ³ (respirable dust)
Großbritannien	TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable)

Ausgabedatum: 01.05.2024**Druckdatum:** 07.05.2024**Revisionsnummer:** 1.3.1**Seite** 6 von 13**Empfohlene
Überwachungsverfahren**

Verweis auf nationale Leitlinien-Dokumente für Informationen zu den derzeit empfohlenen Überwachungsverfahren

Biologische Grenzwerte:

Es liegen keine Informationen vor

**Abgeleitete Expositionshöhe
ohne Beeinträchtigung (Derived
No Effect Level)**

Es liegen keine Informationen vor

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration) Es liegen keine Informationen vor**8.2. Begrenzung und
Überwachung der Exposition****Technische
Steuerungseinrichtungen**

Für guten Standard einer kontrollierten Belüftung sorgen (10 bis 15 Luftwechsel pro Stunde)

Persönliche Schutzausrüstung**Augen- und Gesichtsschutz**

Schutzbrille mit Seitenschild (oder Schutzbrille) tragen.

Haut- und Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Handschutz

Bei Arbeiten, bei denen es zu einem längeren oder wiederholten Hautkontakt kommen kann, sollten undurchlässige Handschuhe getragen werden.

Atemschutz

Arbeiter müssen einen geeigneten, zertifizierten Atemschutz tragen, wenn sie Konzentrationen ausgesetzt sind, die über den Expositionsgrenzen liegen.

Thermische Gefahren

Keine bekannt.

HygienemaßnahmenAllgemeine, als gute Praxis am Arbeitsplatz angesehene Hygienevorschriften befolgen
Der Arbeiter sollte sich täglich am Ende einer Arbeitsschicht und vor dem Essen, Trinken, Rauchen etc. waschen**Begrenzung und Überwachung
der Umweltexposition**

Aufkehren und zur Entsorgung in geeignete Behälter überführen

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften****Aussehen:****Physikalischer Zustand**
FarbeFest
Weiß

Ausgabedatum: 01.05.2024

Druckdatum: 07.05.2024

Revisionsnummer: 1.3.1

Seite 7 von 13

Geruch	Geruchlos
Geruchsschwelle	Es liegen keine Informationen vor
pH-Wert:	8.4-10.2 (5% water suspension)
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht zutreffend
Siedepunkt	Nicht zutreffend
Gefrierpunkt	Nicht zutreffend
Flammpunkt:	Nicht zutreffend
Verdampfungsrate	Nicht zutreffend.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht zutreffend
Obere	--
Entzündbarkeitsgrenze:	
Untere	--
Entzündbarkeitsgrenze	
Dampfdruck	Nicht zutreffend
Dampfdichte	Nicht zutreffend
Dichte	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	2.7 g/cm ³ @ 20°C
Wasserlöslichkeit	0,01 g/l (praktisch unlöslich) bei 20 °C
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	Es liegen keine Informationen vor
Verteilungskoeffizient	Nicht zutreffend
Selbstentzündungstemperatur	Nicht zutreffend
Zersetzungstemperatur	1292 - 1652 °F (700 - 900 °C)
Viskosität	Nicht zutreffend.
Viskosität, kinematisch	Nicht zutreffend
Explosive Eigenschaften	Nicht zutreffend
Oxidierende Eigenschaften	Nicht zutreffend
Partikelgröße	Es liegen keine Informationen vor
Gehalt (%) der flüchtigen organischen Verbindung	Nicht zutreffend

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen

Nicht zutreffend

9.2.2. Andere Sicherheitsmerkmale

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Keine
10.2. Chemische Stabilität	Stabil
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine bestimmte Gefahr bekannt
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Unverträgliche Materialien

Ausgabedatum: 01.05.2024

Druckdatum: 07.05.2024

Revisionsnummer: 1.3.1

Seite 8 von 13

10.5. Unverträgliche Materialien Starke Säuren

10.6. Gefährliche
Zersetzungsprodukte Keine bekannt**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

Allgemeine Angaben Anwendern wird empfohlen die nationalen Arbeitsplatzgrenzwerte oder andere gleichwertige Werte zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008Limestone

LD50 oral 6450 mg/kg Ratte

kristalline Kieselsäure

Angaben zu toxikologischen 500 mg/kg Oral LD50 Rat

Angaben LD50 and LC50

LD50 oral 500 mg/kg Ratte Maus

ACGIH (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, ehrenamtliche Organisation professioneller Beschäftigter im Bereich Betriebshygiene)

IARC (Internationale Agentur für Krebsforschung) Gruppe 2A - Wahrscheinlich krebserregend für den Menschen
Gruppe 1 - Krebserregend für den Menschen

Akute Toxizität Anwendern wird empfohlen die nationalen Arbeitsplatzgrenzwerte oder andere gleichwertige Werte zu berücksichtigen

Chronische Toxizität Potentiell berufsbedingtes Karzinogen.

Chronische Wirkungen Längeres Einatmen kann bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes zu irreversiblen Lungenschäden (Silikose) führen.

Sensibilisierung der Atemwege Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung /-reizung Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

Hautsensibilisierung Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

Mutagenität Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

Ausgabedatum: 01.05.2024

Druckdatum: 07.05.2024

Revisionsnummer: 1.3.1

Seite 9 von 13

Auswirkungen auf die Fortpflanzungsfähigkeit

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Karzinogenität

Kristallines Siliciumdioxid (Quarz) wurde durch die IARC (International Agency for Research on Cancer, Internationales Krebsforschungszentrum) als ein bekanntes menschliches Karzinogen eingestuft (Gruppe 1).

Auswirkungen auf Zielorgan

Atemwegssystem.

Spezifische Zielorgantoxizität - Einmalige Exposition

Es liegen keine Informationen vor.

Spezifische Zielorgantoxizität - Wiederholte Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen. Lungs.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen**Einatmen**

Längeres Einatmen kann bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes zu irreversiblen Lungenschäden (Silikose) führen

Verschlucken

Verschlucken ist kein wahrscheinlicher Expositionsweg

Haut

Kontakt mit Staub kann mechanische Reizung oder Austrocknen der Haut verursachen

AugenBerührung mit den Augen vermeiden
Kontakt der Augen mit Staub kann zu mechanischer Reizung führen**Aspirationsgefahr**

Kein zu erwartender Expositionspfad.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Kontakt mit Staub kann mechanische Reizung oder Austrocknen der Haut verursachen. Staub kann eine mechanische Reizung der Augen hervorrufen. Kann Reizungen verursachen. Schleimhaut. Atemwege.

11.2. Informationen zu anderen Gefahren**11.2.1. Endokrin disruptive Eigenschaften**

Dieses Produkt enthält keine bekannten oder vermuteten endokrinen Disruptoren

11.2.2. Sonstige Angaben

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Gilt nicht als schädlich für Wasserorganismen

Limestone**WGK-Einstufung (AwSV)**

317 WGK: nwg

Ausgabedatum: 01.05.2024
Druckdatum: 07.05.2024

Revisionsnummer: 1.3.1
Seite 10 von 13

kristalline Kieselsäure

WGK-Einstufung (AwSV) 849 WGK: nwg

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit Nicht leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial Keine.

Verteilungskoeffizient Nicht zutreffend

Biokonzentrationsfaktor (BCF) Nicht verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden Keine.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe.

12.6. Endokrin disruptive Eigenschaften Dieses Produkt enthält keine bekannten oder vermuteten endokrinen Disruptoren

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Entsorgungsmethoden Die Entsorgung sollte in Übereinstimmung mit den geltenden regionalen, nationalen und lokalen Gesetzen und Richtlinien erfolgen.

Kontaminierte Verpackung Leere Behälter sollten an einen zugelassenen Abfallumschlagplatz zum Recycling oder der Entsorgung überführt werden.

Abfallcodes Abfallschlüssel müssen durch den Benutzer auf der Basis der Anwendung, für die das Produkt verwendet wurde, zugewiesen werden

Limestone

Europäischer Abfallkatalog 10130414
WGK-Einstufung (AwSV) 317 WGK: nwg

kristalline Kieselsäure

WGK-Einstufung (AwSV) 849 WGK: nwg

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Transportmodus (Straße, Wasser, Luft, Schiene)

Ausgabedatum: 01.05.2024
Druckdatum: 07.05.2024

Revisionsnummer: 1.3.1
Seite 11 von 13

TDG -Canada	Nicht reguliert
DOT	Nicht reguliert
IATA	Nicht reguliert
IMDG/IMO	Nicht reguliert
ICAO	Nicht reguliert

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Keine

14.3. Transportgefahrenklassen Keine

14.4. Verpackungsgruppe Keine

14.5. Umweltgefahren Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nicht zutreffend

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Globale Inventarverzeichnisse

Reiner Stoff/reines Gemisch Stoff

Chemische Bezeichnung	CAS-Nummer	EG-Nr:	Australien (AIC)	Kanada (DSL)	China (IECSC)	Japan	Südkorea (KECL)	Mexiko	Thailand (TECI)	Neuseeland	PICCS (Philippinen)	Taiwan	TSCA: USA
Limestone	1317-65-3	215-279-6	Y	Y (NDSL)	Y	(1)-122(E NCS)(ISHL)	KE-21996	Y	55-1-01411	Y	Y	Y	A
kristalline Kieselsäure	14808-60-7	238-878-4	Y	Y	Y	(1)-548(E NCS)(ISHL)	KE-29983	Y	55-1-01941	Y	Y	Y	A

Legende X / Y: Erfüllt ; A: Aktiv ; - / N: Freigestellt / Nicht eingetragen

REACH No.

Limestone

REACH-Registrierungsnummer Freigestellt

kristalline Kieselsäure

REACH-Registrierungsnummer Freigestellt

Deutschland

Ausgabedatum: 01.05.2024

Druckdatum: 07.05.2024

Revisionsnummer: 1.3.1

Seite 12 von 13

Gilt nicht als schädlich für Wasserorganismen

Limestone

WGK-Einstufung (AwSV) 317 WGK: nwg

kristalline Kieselsäure

WGK-Einstufung (AwSV) 849 WGK: nwg

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Revisionsgrund**

Dieses sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Vorschrift (EU) Nr. 1907/2006 & Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Ausgabedatum:

01.05.2024

Druckdatum:

07.05.2024

Revisionsnummer:

1.3.1

Hergestellt durchHuber Engineered Materials Global Regulatory Affairs
email: regulatory.affairs@huber.com.

(CLP) Richtlinie (EG 1272/2008)

Kennzeichnung**Symbole/Piktogramme****Signalwort**

Gefahr

Gefahrenhinweise

H350 - Kann Krebs erzeugen. H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Schulungshinweise

Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen

Abkürzungen und AkronymeInternationale Krebsforschungsagentur (IARC)
Internationale einheitliche chemische Informationsdatenbank (IUCID)
Kanadische Behörde zur Klassifizierung von Gefahrgut (Workplace Hazardous Materials Information System, WHMIS)
OSHA (Occupational Safety and Health Administration of the US Department of Labor,
US-Arbeitsschutzbehörde des US-Arbeitsministeriums)
TWA - Time-Weighted Average (zeitlich gewichteter Mittelwert)
Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP) (EG 1272/2008)
PSA - Persönliche Schutzausrüstung

Sicherheitsdatenblatt

Hubercarb® Q200**Ausgabedatum:** 01.05.2024**Druckdatum:** 07.05.2024**Revisionsnummer:** 1.3.1**Seite 13 von 13**

NIOSH - National Institute for Occupational Safety and Health, vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
CERCLA (Comprehensive Environmental Response, Compensation, and Liability Act, Vorschriften zur Sanierung von industriellen Umweltaltlasten):
Meldepflichtige Mengen (RQ) (RQ/% in Gemisch)
STEL - Short Term Exposure Limit (Wert für Kurzzeitexposition)
TLV® - Threshold Limit Value (Schwellengrenzwert)
Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level)
SVHC: Besonders besorgniserregender Stoff für die Genehmigung:
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
ICAO (International Civil Aviation Association, Internationale Zivilluftfahrtorganisation) (Luft)
(IMDG) Gefahrgutvorschriften für die Internationale Seeschifffahrt
ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
RID (Übereinkommen über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Internationaler Luftverkehrsverband (IATA)
Gefahrgutvorschriften für die Internationale Seeschifffahrt (IMDG)
DOT (Department of Transportation, US-Verkehrsministerium)
TDG (Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) Kanada
Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration)
Umgebungsluftunabhängiges Druckluft-Atemschutzgerät (Positive Pressure Self-Contained Breathing Apparatus, kurz: SCBA)
Global Harmonisiertes System (GHS)
TSCA (Toxic Substances Control Act, US-amerikanisches Gefahrstoff-Überwachungsgesetz)

Haftungsschluss

Die im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt bereitgestellten Informationen sind zum Datum der Veröffentlichung nach unserem bestem Wissen zutreffend. Die Informationen sind nur zur Orientierung für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und im Falle von Verschüttetem bestimmt und gelten nicht als Garantie und Qualitätsspezifikationen. Diese Informationen beziehen sich lediglich auf das explizit angegebene Material und können bei Verwendung mit anderen Materialien oder anderen Abläufen für ein solches Material keine Gültigkeit haben, falls nicht im Text spezifiziert.

Ende des Sicherheitsdatenblatts